

Finanzen aktuell

MANDANTENMAGAZIN - AUSGABE 01 | 2017

EFC Financial Planning


INHALT

- Was ändert sich 2017?
| Seite 4
- Die Pflegereform 2017
| Seite 5
- Lebens- u. Rentenversicherungen:
Optimieren Sie Ihren Erlös!
| Seite 6
- ImmoChance Deutschland 8 setzt die Erfolgsserie fort
| Seite 7



*Das Ganze ist
stets mehr als
die Summe
seiner Teile.*

Financial Planning – mit dem Blick fürs Ganze



Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

es freut mich sehr, Ihnen heute zum ersten Mal Ihr Mandanten-Magazin auszuhändigen. Nach fünf Jahren wurde es Zeit für eine Veränderung. So wurde aus unserem Newsletter ein Magazin. Wir sind sicher, dass Ihnen die neue Aufmachung gefallen wird und sind dankbar für Ihr Feedback.

Sie werden wie gewohnt aktuelle Artikel aus dem Bereich der Finanzen vorfinden. Neben einem Überblick zu gesetzlichen Änderungen im neuen Jahr finden Sie Informationen zur Reform der Pflegerente und zu unserem neuen Alternativen Investmentfonds ImmoChance Deutschland 8. Dieser setzt die Serie der Anlagen in die energetische Sanierung von Wohnimmobilien fort und gibt Ihnen die Möglichkeit, in ein sicheres und rentables Investment mit einer kurzen Laufzeit von ca. fünf Jahren zu investieren. Aber auch der Artikel über die aktuelle Möglichkeit, Ihre bestehenden Kapitallebens- und Rentenversicherungen zu veräußern, könnte Sie interessieren. Lassen Sie sich überraschen.

Ich bin Ihr Partner und vertrete Ihre Interessen. Nicht nur heute, auch morgen und übermorgen möchte ich Sie begleiten. In meiner Unabhängigkeit bin ich bestrebt, Ihre finanziellen Wünsche und Ziele mit den Produktgebern umzusetzen, die aus meiner Sicht dafür am besten zu Ihnen und Ihren Anforderungen passen.

Ich wünsche Ihnen viel Freude beim Lesen. Bitte zögern Sie nicht, Ihre Wünsche, aber auch Ihr Lob oder Ihre Kritik zu äußern. Gerne können Sie dieses Magazin auch an Freunde und Bekannte weitergeben. Meine Kontaktdaten finden Sie auf der letzten Seite. Ich wünsche Ihnen einen guten Start und bin sicher, es wird auch 2017 bei den Finanzen nicht langweilig werden.

Herzliche Grüße

Ihre

EFC AG aus Mannheim

Was ändert sich 2017?

Neue Pflegegrade

Pflegebedürftigkeit wird ganz neu definiert. Bislang wurden hauptsächlich körperliche Beeinträchtigungen bei der Feststellung der Pflegestufen berücksichtigt. Ab sofort gelten statt der Pflegestufen 1, 2 und 3 jetzt Pflegegrade von 1 bis 5. Somit werden auch psychische Einschränkungen berücksichtigt und in die Beurteilung mit einfließen. Alzheimer- und Demenzkranke haben mit der Reform nun einen Anspruch auf einen entsprechenden Pflegegrad. Diesem wichtigen Thema haben wir in diesem Newsletter einen eigenen Artikel zugestanden.

Geringerer Garantiezins für Lebensversicherungen

Kapitallebens- und Rentenversicherungen, die ab dem 1. Januar 2017 abgeschlossen werden, basieren künftig auf einem Garantiezins in Höhe von 0,9 % (bisher 1,25 %). Das hat der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft mitgeteilt. Bei dem Garantiezins handelt es sich um den Zins, den Versicherungen ihren Kunden bei Vertragsbeginn maximal zusichern dürfen. Bei alten Verträgen ändert sich nichts.

Flexi-Rente

Mit der Flexi-Rente soll es für ältere Arbeitnehmer deutlich einfacher werden, im Alter einem Job nachzugehen und gleichzeitig eine vorgezogene Rente zu bekommen. Außerdem findet bei Rentnern in diesem Jahr eine zweiprozentige Rentenerhöhung statt. Auch die Summe, die jährlich abgabefrei hinzuverdient werden darf, steigt: von bislang 5.400 Euro auf nun 6.300 Euro. Neu ist dabei auch, dass es sich um eine jährliche Hinzuverdienstgrenze handelt, welche die starre monatliche Grenze von 450 Euro ersetzt.

Mindestlohn steigt

Der gesetzliche Mindestlohn steigt von bislang 8,50 Euro auf 8,84 Euro brutto pro Stunde. Für einen Beschäftigten in Vollzeit bedeutet dies ein Plus von rund 55 Euro brutto im Monat. Alle zwei Jahre entscheidet eine Kommission der Tarifpartner nach dem Mindestlohngesetz über die Anpassung – das

nächste Mal wieder im Jahr 2018. Auch Hartz-IV-Empfänger bekommen eine Erhöhung: für Alleinstehende fünf Euro im Monat.

Bemessungsgrenze für Kranken- und Rentenversicherung steigt

Die Beitragssätze bei den Sozialversicherungen sind die eine Sache, die Bemessungsgrenzen eine andere. Wer ein hohes Einkommen bezieht und gesetzlich versichert ist, zahlt den Höchstsatz an Krankenkassenbeitrag, allerdings nicht auf das gesamte Einkommen, sondern nur bis zur Höhe von 4.350 Euro eines monatlichen Bruttogehalts. Das sind rund 113 Euro mehr als 2016, auf die nun Beiträge fällig werden. In der gesetzlichen Rentenversicherung ist der Sachverhalt ähnlich bis auf die Tatsache, dass die Grenzen in West- und Ostdeutschland noch unterschiedlich sind. Hier steigt die Beitragsbemessungsgrenze im Westen auf 6.350 Euro und im Osten auf 5.700 Euro.

Steuerfreibeträge

Der Grundfreibetrag für Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit soll garantieren, dass das Existenzminimum nicht vom Fiskus angetastet wird. Für 2017 wird der Freibetrag jährlich auf 8.820 Euro angehoben, für gemeinsam veranlagte Ehepaare gilt der doppelte Betrag. Das heißt: Man zahlt nur Steuern auf Einkommen, die über diesem Betrag liegen. Ab einem Jahreseinkommen von 54.058 Euro wird der Spitzensteuersatz berechnet.

Belegfreie Steuererklärung

Etwa sieben Millionen Belege, Quittungen, Kontoauszüge und Fahrscheine sammeln sich allein in den Finanzämtern pro Bundesland. Künftig soll man die Belege daher nicht mehr mit der Steuererklärung einreichen, sondern sie für mindestens ein Jahr bei sich aufbewahren. Nur bei außergewöhnlichen oder großen erstmaligen Ansprüchen an das Finanzamt – also eine hohe Spende oder extrem hohe Kinderbetreuungskosten – wird das Amt einen Beleg fordern. Nachträglich anfordern kann die Behörde

aber grundsätzlich alles. Somit gilt: nichts geltend machen, was nicht entsprechend belegbar ist.

Kindergeld und Unterhalt

Für jedes Kind gibt es 2017 zwei Euro mehr Kindergeld pro Monat, parallel steigt auch der Kinderfreibetrag bei der Einkommensteuer. Am Jahresende ermittelt das Finanzamt, was für den Steuerzahler günstiger ist. Gestiegen sind die Sätze für den Kindesunterhalt, und zwar um ca. sieben bis

zehn Euro pro Kind. Betroffen sind alle Eltern, die getrennt oder geschieden sind und minderjährige Kinder oder Kinder in der Ausbildung haben. Für sie gibt es so gut wie jährlich neue Unterhaltssätze, die derjenige zu zahlen hat, bei dem die Kinder nicht leben – und zwar an denjenigen, in dessen Haushalt die Kinder leben. Man orientiert sich dabei an der sogenannten Düsseldorfer Tabelle, eine langjährige Ermittlung der Bedarfssätze durch das Oberlandesgericht Düsseldorf.

Die Pflegereform 2017

Der wichtigste Teil der Reform ist am 01.01.2017 in Kraft getreten. Das Pflegestärkungsgesetz II bringt endlich eine völlige, leistungsrechtliche Gleichstellung von demenzkranken und körperlich erkrankten Pflegebedürftigen.

Damit werden Demenzkranke und körperlich Pflegebedürftige, die den gleichen Pflegegrad erhalten und somit ähnlich selbstständig oder unselbstständig eingeschätzt werden, Anspruch auf die gleichen Leistungen ihrer Pflegekassen haben.

Die bisherigen Pflegestufen 0, 1, 2 und 3 werden von den Pflegegraden 1, 2, 3, 4 und 5 abgelöst. Außerdem wurde der Begriff „Pflegebedürftigkeit“ überarbeitet.

Aufgrund dieser Erneuerung können Demenzkranke und Personen mit psychischen Störungen höhere Leistungen bekommen und beantragen. Um zu verhindern, dass bereits Pflegebedürftige weniger Pflegeleistungen bekommen als vor der Reform, wird es für sie einen Bestandsschutz geben.

Die wichtigsten Vorteile und Änderungen im Überblick:

- ✓ Die Pflegebedürftigen bekommen durch die neuen Pflegegrade im Durchschnitt mehr Pflegeleistungen.
- ✓ Die Bedürfnisse der Antragsteller werden stärker berücksichtigt (gerade die Demenzkranken erhalten dadurch mehr Leistungen).
- ✓ Es wird ein neues Begutachtungsverfahren eingeführt und neue Begutachtungskriterien erstellt.
- ✓ Die Pflegeleistungen sollen an die allgemeine Preiserhöhung angeglichen werden.

Trotz dieser Verbesserungen werden die gesetzlichen Pflegeleistungen auch künftig nicht ausreichen, um alle Pflegekosten zu decken.

Mit einer zusätzlichen privaten Absicherung lassen sich in diesem Bereich vorhandene Lücken schließen oder minimieren.

Private Zusatzabsicherungen

Die Pflegereform wirkt sich auch auf die privaten Zusatzversicherungen aus. Denn je nach Art der Versicherung hängt ihre Leistung von der Einstufung der Pflegebedürftigkeit in der gesetzlichen Pflegeversicherung ab. Die privaten Pflegeversicherer werden ebenfalls von Pflegegraden auf Pflegegrade umstellen.

Wer bereits einen privaten Zusatzschutz hat, wird von seinem Versicherer über die Umstellungen informiert. Weil durch den Pflegegrad 1 mehr Versicherte Leistung erhalten, werden die Beiträge leicht steigen oder Leistungen etwas reduziert. Wichtig: Beziehen Sie bereits Leistungen aus einem Vertrag, werden diese nicht abgeändert.

Wenn Sie noch keinen privaten Zusatzschutz haben, stellen Sie sich sicherlich die Frage, welche Absicherungsform und welcher Tarif für Sie am besten passen. Gerne informiere ich Sie über diesen Themenbereich.

Lebens- u. Rentenversicherungen: Optimieren Sie Ihren Erlös!

In den letzten 10 Jahren mussten Inhaber einer klassischen Lebens- oder Rentenversicherung mit jährlich stark sinkenden Prognosen und Überschussanteilen leben. Geschuldet war und ist das der seit über 20 Jahren anhaltenden Phase von permanent sinkenden Zinsen bis auf heute nahezu Null.

Das Portfolio einer klassischen Lebens- oder Rentenversicherung besteht im Mittel nämlich zu ca. 90 % aus Euro-Staatsanleihen oder vergleichbaren Papieren und ist daher maßgeblich vom aktuellen bzw. perspektivischen Zinsniveau abhängig.

Je nach Verwendungszweck und alternativen Anlagemöglichkeiten entschließen sich daher immer mehr Mandanten, ihren Vertrag zu kündigen. Der sogenannte Rückkaufswert wird ausgezahlt. Allerdings verzichtet der Kunde auf diesem Weg evtl. auf mögliche, zukünftige Überschussanteile, wenn diese auch nicht garantiert sind. Dazu gibt es eine interessante Alternative:

Verkaufen Sie doch einfach Ihre Police weiter

Wer kauft solche Verträge und zu welchen Konditionen? Es gibt am Kapitalmarkt verschiedene Unternehmen, die aus dem Ankauf von sogenannten gebrauchten bzw. bestehenden Lebens- und Rentenversicherungen ein Geschäftsfeld kreiert haben. Sie zahlen bis zu 15 % mehr, als der Rückkaufswert der Gesellschaft hergibt. Am meisten Erfolg verspricht diese Art des Verkaufs bei Verträgen ab mindestens 10.000 Euro Rückkaufswert.

Die Vorteile:

- ✓ Bis zu 15 % mehr Geld als bei Kündigung
- ✓ Erhalt eines vorhandenen Todesfallschutzes
- ✓ Sicherer und seriöser Verkauf an den Marktführer im Zweitmarkt
- ✓ Schnelle und einfache Abwicklung (durchschnittlich 6-8 Wochen)

Nicht alle Ankäufer arbeiten seriös, zuverlässig und erfolgreich. Wir haben diesen Markt für Sie geprüft und bieten Ihnen einen Zugang zu hochwertigen Partnern. Darüber hinaus können wir für Sie nicht nur den Erlös Ihrer Lebens- und Rentenversicherung optimieren, sondern auch Ihre Police beleihen für einen vorübergehenden Geldbedarf.

Weitere mögliche Dienstleistungen:

- ✓ Verkauf Ihrer Police mit Rückerwerbsgarantie
- ✓ Verkauf der Fondsanteile von Fonds, die über den regulären Weg nicht oder nur schwer veräußerbar sind

Ob es sinnvoll ist, Ihre vorhandenen Kapitallebens- oder Rentenversicherungen zu veräußern, hängt vor allem auch von der Fortführungsrendite Ihrer Verträge ab. Sprechen Sie mich an, gerne überprüfe ich das für Sie.



ImmoChance Deutschland 8 setzt die Erfolgsserie fort

Das Warten hat ein Ende! Es freut uns sehr, Ihnen mitteilen zu können, dass vor wenigen Tagen die Freigabe des zweiten Alternativen Investmentfonds (AIF) aus dem Hause Primus Valor durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) erfolgt ist. Ab sofort befindet sich der Fonds „**ImmoChance Deutschland 8 Renovation Plus GmbH & Co. geschlossene Investment KG**“ im Vertrieb.

In der Zwischenzeit ist allerdings viel geschehen. So hat das Emissionshaus Primus Valor den deutschen Beteiligungspreis 2016 erhalten, und zwar in der Kategorie „**Top Managementseriosität**“. Die Ermittlung des Preisträgers erfolgte durch die Redaktion der Fachzeitschrift „Beteiligungsreport“ sowie durch Fachjournalisten und Branchenkenner.

Bei Primus Valor wurde besonders hervorgehoben, dass man den sehr aufwändigen Weg eingeschlagen habe, einen Alternativen Investmentfonds nach Kapitalanlagegesetzbuch aufzulegen und sich einer kompletten Prüfung der BaFin zu unterziehen.

Auch im Jahr 2017 liegen Investitionen in Wohnimmobilienmärkte – vor allem in Deutschland – stark im Trend. Bestimmende Faktoren für die nächsten Monate werden das nach wie vor sehr niedrige Zinsniveau, die weitere Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen sowie die Kaufpreisentwicklung sein. Mit dem ImmoChance Deutschland 8 Renovation Plus bietet Primus Valor konservativ orientierten Immobilieninvestoren eine bewährte Strategie, die während der vergangenen Jahre nachweislich überdurchschnittliche Renditen erzielt hat.

Die besonderen Punkte des Alternativen Investmentfonds im Überblick:

- ✓ kein Spekulationsinvestment, sondern substanzielle Wertschöpfung durch Renovierungsansatz
- ✓ nachhaltige, laufende Erträge von 4 % p.a. für 2017, 5,5 % p.a. ab 2018
- ✓ kurze Laufzeit von ca. 5 Jahren
- ✓ geringe Mindestbeteiligung von 10.000 Euro
- ✓ erfahrenes Emissionshaus mit herausragender Leistungsbilanz
- ✓ „weißes“ Kapitalmarktprodukt (Alternativer Investmentfonds nach KAGB)



EFC Financial Planning and Services

EFC AG

Harrlachweg 1
68163 Mannheim

Tel. 06 21 - 39 99 10
Fax 06 21 - 39 99 13 00

info@efc.ag
www.efc.ag



Aufsichtsbehörde nach § 34c GewO: Stadt Mannheim | Fachbereich Sicherheit und Ordnung | K 7 | 68159 Mannheim

Aufsichtsbehörde nach § 34d GewO: IHK Rhein-Neckar | L1, 2 | 68161 Mannheim | www.rhein-neckar.ihk24.de

EFC AG ist als Versicherungsmakler mit einer Erlaubnis nach § 34d GewO im Vermittlerregister gemäß § 11a GewO unter folgender Registrierungsnummer eingetragen: D-I3V4-RCE91-14, einsehbar unter www.vermittlerregister.info

Aufsichtsbehörde nach § 34f GewO: IHK Rhein-Neckar | L1, 2 | 68161 Mannheim | www.rhein-neckar.ihk24.de

EFC AG ist als Finanzanlagenvermittler mit einer Erlaubnis nach § 34f GewO im Vermittlerregister gemäß § 11a GewO unter folgender Registrierungsnummer eingetragen: D-F-153-FQEE-31, einsehbar unter www.vermittlerregister.info

Aufsichtsbehörde nach § 34i GewO: IHK Rhein-Neckar | L1, 2 | 68161 Mannheim | www.rhein-neckar.ihk24.de

EFC AG ist als Immobiliendarlehensvermittler mit einer Erlaubnis nach § 34i GewO im Vermittlerregister gemäß § 11a GewO unter folgender Registrierungsnummer eingetragen: D-W-153-1KE9-04, einsehbar unter www.vermittlerregister.info